



Merkblatt

**Kurzfristige und kurzzeitige  
grenzüberschreitende Tätigkeiten**

Datum: 16.07.2024 | S. 1

# Handhabung der A1-Bescheinigung

## DAS WICHTIGSTE ZUERST

- Die A1-Bescheinigung dient dem Nachweis, dass für eine Person auch während einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Recht eines bestimmten Mitgliedstaates für den Bereich der sozialen Sicherheit gilt (Ausnahme vom Beschäftigungsstaatsprinzip - „lex loci laboris“).
- Bei kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Entsendungen bis zu einer Woche kann es zweckmäßig sein, auf die Beantragung einer A1-Bescheinigung zu verzichten.
- Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung, eine A1-Bescheinigung in dem EU-Mitgliedstaat mitzuführen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Zu etwaig abweichenden Rechtsauffassungen anderer Mitgliedstaaten kann das BMAS keine rechtsverbindliche Auskunft geben.
- Einige EU-Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Vorschriften die Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer Entsendung in diese Länder und die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung vor.
- Das Recht, in jedem Fall eine A1- Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Entsendungen zu beantragen, bleibt hiervon unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandte Person vermieden werden können.

## Im Einzelnen

Derzeit besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Für die Unternehmen würde dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Daher ist darauf hinzuweisen, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich ist.

## Allgemeiner Hintergrund

Sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige in der EU, dem EWR oder der Schweiz grenzüberschreitend tätig, gelten für den Bereich der sozialen Sicherheit die Vorgaben der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009).

Nach Art. 11 VO (EG) Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Staates (sog. Beschäftigungsstaatsprinzip - „lex loci laboris“). Bei Entsendungen im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) oder für den Fall, dass die betreffende Person mehrere Beschäftigungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausübt bzw. regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten eingesetzt wird (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004), wird jedoch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen. Diese Ausnahmen werden durch die Koordinierungsverordnungen im Interesse der betroffenen Personen vorgesehen, um häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Zum Nachweis, dass ausnahmsweise nicht das Beschäftigungsstaatsprinzip gilt, sondern ein anderer Mitgliedstaat für den Bereich der sozialen Sicherheit zuständig ist, dient die sog. A1-Bescheinigung. Sie ist grundsätzlich („wann immer möglich“) bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

## Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Tätigkeiten wie Geschäftsreisen und dergleichen bis zu einer Woche

Eine A1-Bescheinigung für eine Entsendung (Art. 12 VO (EG) Nr. 883/2004) wird für jede Entsendung einzeln beantragt und ausgestellt, eine A1-Bescheinigung für eine Mehrfachbeschäftigung (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004) kann hingegen auch für einen längeren Zeitraum gelten. Eine solche Mehrfachbeschäftigung kann z.B. auch schon bei regelmäßigen Geschäftsreisen in konkrete andere EU-

Mitgliedstaaten, andere EWR-Staaten oder die Schweiz vorliegen. Auskunft zu den Einzelheiten erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA – [www.dvka.de](http://www.dvka.de)).

Grundsätzlich ist eine A1-Bescheinigung bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Sie kann jedoch auch noch **nachträglich beantragt** werden<sup>1</sup>. Die zuständigen Träger können die Bescheinigung also auch nachträglich und rückwirkend ausstellen, ohne dass hierfür eine zeitliche Grenze bestimmt ist.

Bei nicht-regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche **kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung zu verzichten**. Zum Beispiel im Falle einer Kontrolle vor Ort kann das Vorliegen einer Entsendung auf Verlangen der prüfenden Stelle im Einzelfall durch eine nachträglich zu beantragende A1-Bescheinigung nachzuweisen sein.

Dieses Ermessen ergibt sich aus der VO (EG) Nr. 987/2009, wonach der Arbeitgeber einer Person, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus unterrichtet, „wann immer dies möglich ist“ (Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009)<sup>2</sup>. Auf der Grundlage des europäischen Rechts kann danach jedenfalls **nicht von einer „Mitführungspflicht“** der A1-Bescheinigung gesprochen werden. Diese wäre auch mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit kaum vereinbar<sup>3</sup>. Entsprechend gilt auch für grenzüberschreitende Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht keine Mitführungspflicht einer A1-Bescheinigung.

Allerdings haben einige EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund dieser nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit in diesen Ländern zwingend vor. Nach unserem Kenntnisstand betrifft dies derzeit jedenfalls Frankreich und grundsätzlich auch Österreich. **Soweit eine Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung nach nationalem Recht im Zielstaat besteht, kann der Verzicht der vorherigen Antragstellung auch in Ausnahmefällen daher nicht empfohlen werden.**

Da sich die Einzelheiten und der Umfang der Antragspflicht aus dem nationalen Recht anderer Mitgliedstaaten ergibt, ist eine rechtsverbindliche Auskunft hierzu nicht möglich. Ausschlaggebend sind

---

<sup>1</sup> Vgl. auch EuGH Rs. 178/97 „Banks“, Ziffer 49-57, zuletzt auch für die aktuellen Koordinierungsverordnungen bestätigt in EuGH Rs. C-527/16 „Alpenrind“ Ziffer 70-72.

<sup>2</sup> Vgl. Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht der Europäischen Kommission, Ziff. 11, S. 17.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Beschluss der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Nr. A 2.

die entsprechenden Informationsangebote der zuständigen ausländischen Behörden (Informationen zu Österreich: [www.entsendeplattform.at](http://www.entsendeplattform.at);

Informationen zu Frankreich: [www.urssaf.fr/portail/home/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-du-travail-dissimule/le-recours-a-un-cocontractant-so/les-entreprises-etrangeres-inter.html](http://www.urssaf.fr/portail/home/les-risques-du-travail-dissimule/les-risques-du-travail-dissimule/le-recours-a-un-cocontractant-so/les-entreprises-etrangeres-inter.html)).

Auch kann bei einem Arbeitsunfall in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien und der Schweiz) eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung nur in Anspruch genommen werden, wenn neben der Europäischen Krankenversicherungskarte auch eine A1-Bescheinigung vorgelegt wird.

Das Recht, in jedem Fall eine A1-Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte und kurzzeitige Entsendungen zu beantragen, bleibt hiervon ohnehin unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandten Personen vermieden werden.

## Beschwerdemöglichkeiten

Gerade bei kurzzeitigen und kurzfristig anberaumten grenzüberschreitenden Tätigkeiten können unter Umständen rigorose Maßnahmen der Behörden im Zielland bei fehlender A1-Bescheinigung oder fehlendem Antragsnachweis wie Behinderung beim Betreten von Betriebsgeländen, sofortigem Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen oder Verhängung von Bußgeldern eine Überschreitung des nationalen Ermessens und eine Verletzung der europäischen Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Besteht die Auffassung, dass das Recht der Europäischen Union nicht eingehalten wurde, erhalten Sie Informationen zu Hilfsangeboten auf EU Ebene unter: [ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level\\_de](http://ec.europa.eu/info/about-european-commission/contact/problems-and-complaints/complaints-about-breaches-eu-law/how-make-complaint-eu-level_de)